

**Paritätischer Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für das Leasing
von Fahrrädern für das Land Schleswig-Holstein (FL-TV Parität
SH)**

vom 01.08.2024

für die Beschäftigten bei Arbeitgebern, die Mitglied im Arbeitgeberverband
Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. sind.

gültig ab 01. Januar 2025

Zwischen dem

Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. – Arbeitgeberverband – (PTG e. V.)
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord

- andererseits -



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem bestehenden ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Arbeitgeberverbandes Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. in Schleswig-Holstein stehen und unter den Geltungsbereich des Paritätischen Entgelttarifvertrages für das Land Schleswig-Holstein (E-TV Parität SH) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - Auszubildende, Dual Studierende sowie Praktikant*innen,
 - geringfügig Beschäftigte,
 - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder mit ruhen-dem Arbeitsverhältnis,
 - Beschäftigte innerhalb der ersten sechs Monate ihres Arbeitsverhältnisses,
 - Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gesetzlichen Renteneintrittsalters zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als drei Jahren währen wird,
 - Beschäftigte, die sich in einem laufenden Privatinsolvenz- und/oder Pfändungsverfahren, sofern sie Entgelt lediglich im Rahmen Pfändungsfreigrenzen beziehen, befinden

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der/des Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

- (2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 8.500,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) ¹Jeder/Jedem Beschäftigten können bis zu zwei Fahrräder überlassen werden. ¹Der Gesamtwert soll dabei 10.000,00 Euro nicht überschreiten.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte von Betriebsräten bleiben unberührt.

§ 5 Bestandsschutz

¹Für bereits bestehende Individual- sowie kollektivrechtliche Vereinbarungen gilt über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags bei dem jeweiligen Mitglied der Paritätischen Tarifgemeinschaft hinaus Bestandsschutz. ²Dies gilt insbesondere auch für Regelungen, welche die Begrenzungen des § 4 überschreiten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Nachwirkung nach § 4 TVG ist ausgeschlossen, bestehende Vereinbarungen nach §§ 2 und 5 bleiben von der Kündigung unberührt.

Berlin, den

**Für die Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.
– Arbeitgeberverband –**



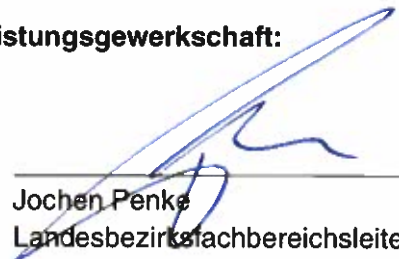
Sebastian Jeschke
Vorstand

Kiel/Lübeck, den 15.11.2024

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Die Landesbezirksleitung Nord**



Susanne Schöttke
Landesbezirksleitung



Jochen Penke
Landesbezirksfachbereichsleiter